

IMPFSCHADEN – DIE RECHTE BETROFFENER

Die Grippewelle hat Bayern immer noch fest im Griff: Mancherorts sind Firmen und Behörden quasi lahmgelegt, Krankenhäuser und Arztpraxen arbeiten an der Belastungsgrenze und allein in Bayern gab es 37 Tote. Experten sagen, dass die Grippe-schutzimpfungen wenig geholfen haben, da die Impfstoffe nicht gegen den derzeit grassierenden Virus helfen. Viele Bürger scheuen Grippe-schutzimpfungen grundsätz-lich, da sie befürchten, durch die Impfung einen Schaden zu erleiden. Statistisch betrachtet sind Impfschäden sehr selten: Deutschlandweit gibt es durchschnittlich gerade einmal 207 Verdachtsfälle pro Jahr, von denen sich ca. 34 Fälle bestätigen.

Von einem Impfschaden spricht man, wenn durch die Impfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung eintritt, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht. Für die Frage, wer für einen Impfschaden haftet, kommt es darauf an, wer den Schaden verursacht hat.

Das Arzneimittelgesetz regelt, wann ein Pharmakonzern haftet. Das ist der Fall, wenn in Folge des Impfstoffs ein Mensch zu Schaden kommt und das Arzneimittel schädliche Wirkungen hat, die über ein „vertretbares Maß hinausgehen“ und die nicht bekannt waren. Im Klartext heißt das, dass das Arzneimittel eine Nebenwirkung aufweist, die das pharmazeutische Unternehmen nicht kannte, aber hätte kennen müssen.

Auch der Arzt kann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen hat. Er hat insbesondere die Pflicht den Patienten vor der Impfung über eventuelle Nebenwirkungen aufzuklären und ihm klar zu machen, welche negativen Folgen durch die Impfung auftreten können. Tut er dies nicht, ist die Impfung rechtswidrig und einer gefährlichen Körperverletzung gleichgestellt. Der Arzt haftet auch für Folgeschäden nach der Impfung, wenn er sie nicht nach dem Facharztstandard durchgeführt hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ihm Kontra-indikationen bekannt sind und der Patient den Impfstoff gar nicht erhalten dürfte. Der Arzt haftet auch, wenn er Hygienestandards nicht wahrt oder die Impfung an nicht kompetentes Praxispersonal weitergibt und hierdurch ein Schaden entsteht.

Den Staat trifft bei öffentlich empfohlenen Impfungen eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger. Welche Impfungen empfohlen werden, entscheiden die obersten Landesgesundheitsbehörden der einzelnen Bundesländer. In Bayern erfolgte 2013 eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, in der die Schutzimpfungen aufgelistet sind. Hierzu gehören unter anderem Impfungen gegen Cholera, FSME (sog. Zeckenbissimpfung), Masern, Röteln und eben die Grippe-schutzimpfung.

Die Anerkennung solcher Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz setzt eine dreigliedrige Kausalkette voraus: Eine "Schutzimpfung oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe" (1. Glied) muss zu einer „gesundheitlichen Schädigung" (2. Glied), also einer Impfkomplication geführt haben, die wiederum den "Impf-schaden" (3. Glied), d.h. die dauerhafte gesundheitliche Schädigung bedingt, so das Bayerische Landessozialgericht (Urteil vom 25. Juli 2017, Az: L 20 VJ 1/17).

Fazit: Wenn nach der Impfung Probleme auftreten, sollte der erste Weg der zum Arzt sein. Bleiben die Gesundheitsstörungen jedoch länger als üblich, kann ein Impfschaden vorliegen, der zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der Betroffenen führen kann. Die Verfahren auf Anerkennung eines Impfschadens sind zu meist langwierig und aufwendig. Der Nachweis kann im Regelfall nur mithilfe von Sachverständigengutachten geführt werden.

Isabella Beer
Rechtsanwältin
Referat für Medizinrecht
Referat für Versicherungsrecht